

Steuerliche Fallstricke beim Eigenverbrauch von Energie

Die Betreiber von Energieanlagen müssen neben den mittlerweile regelmäßigen Änderungen des EEG auch die Steuer ständig im Blick haben. Hinsichtlich der Besteuerung der Energieanlagen bzw. deren Betreiber geben die Einzelsteuergesetze den rechtlichen Rahmen vor. Die Finanzverwaltung - insbesondere das Bundesministerium der Finanzen - füllt die gesetzlichen Rahmenbedingungen mittels Verwaltungsanweisungen für die laufende Besteuerung aus. Hierbei bestehen - gerade bei dezentraler Wärmenutzung - derzeit immer noch viele Fallstricke, die in vielen Fällen leider gar nicht oder erst zu spät erkannt wurden.

Für den Bereich der Einkommensteuer gibt es ein von Seiten der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen bzw. deren Steuerberater akzeptiertes Vorgehen der Ermittlung des bei Entnahmen oder eigenbetrieblicher Nutzung von Strom notwendigen Teilwerts. Aus diesem Grund ist die Einkommensbesteuerung bei dezentraler Stromnutzung in Form einer Entnahme für private Zwecke oder für eigenbetriebliche Zwecke als geklärt anzusehen.

Nicht so eindeutig sieht allerdings die einkommen- und umsatzsteuerliche Rechtslage bei dezentraler Wärmenutzung aus. Die in vielen Fällen praktizierte Nutzung von Wärme aus Biogasanlagen-BHKWs mittels eines eigens hierfür eingerichteten Wärmekonzepts führt im Rahmen steuerlicher Prüfungen durch die Finanzverwaltung (leider) in vielen Fällen zu Diskussionen. Auch lassen sich finanzgerichtliche Verfahren manchmal nicht vermeiden.

Grund hierfür ist insbesondere die mittlerweile seit mehreren Jahren vertretene Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass kein „Markt“ für Wärme aus Biogasanlagen-BHKWs existiert und dementsprechend keine Prüfung der Marktüblichkeit vereinbarter Wärmepreise nach Meinung der Finanzverwaltung möglich ist. So nutzt die Finanzverwaltung aus „vereinfachungsgründen“ als steuerliche Bemessungsgrundlage für Wärme die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) jährlich veröffentlichen Energiedaten privater Haushalte (Fernwärmepreise). Diese liegen allerdings deutlich über den derzeit am Markt vereinbarten und wohl auch erzielbaren Wärmepreisen. Im Ergebnis kommt es hierbei zu einer überhöhten steuerlichen Belastung für die Betreiber der Energieanlagen bei dezentraler Wärmenutzung.

Aus diesem Grund werden derzeit Musterprozesse vor den Finanzgerichten geführt. Gerade erst kürzlich - im November 2016 - hat sich erstmals der Bundesfinanzhof (BFH) mit dem

Thema der Wertigkeit von Wärme und Strom beim Betrieb eines Blockheizkraftwerkes beschäftigen müssen. Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass ein „Markt“ für Wärme aus BHKWs existiert und widerspricht damit ausdrücklich der bisherigen Meinung der Finanzverwaltung. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem nun veröffentlichten Urteil umgehen wird.

17.01.2017/Nehls